

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 103.

Freitag, 5. Mai 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Vervielfältigungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bevollmächtigter Adressat: Riesa, Postamt. Abdruck- und Vervielfältigungsgebühren: Riesa. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittlich, Riesa.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 281) wird folgendes verordnet:

1. Zucker (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Kompenszucker, Mattenzucker, Hut- und Brotzucker, auch Kandis) darf gewerbsmäßig an Verbraucher, sowie an Gastwirtschaften, Bäckereien, Konditoreien, Krankenhäuser und Anstalten nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitze einer Zuckerkarte oder eines Zuckerausweises befindet.

2. Die Zuckerkarten werden von den Kommunalverbänden nach vorgeschriebenem Muster erstmalig für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916 ausgegeben und lauten auf 5 Pfund. Für je vier zu einem Haushalt gehörige Personen kann auf Verlangen des Haushaltvorstandes eine gemeinsame, auf 20 Pfund lautende Zuckerkarte ausgestellt werden. Die Zuckerkarte trägt am Rande 5 Abschnitte, deren jeder auf ein Pfund, bei der gemeinsamen Zuckerkarte auf 4 Pfund lautet. Die Abschnitte berechtigen zum Besitze von Zucker während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

3. Mit der Zuckerkarte ist ein Bezugsausweis verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, wie die Zuckerkarte.

Der Verbraucher hat seine Karte nebst dem Bezugsausweis dem Lieferanten, von dem er während der Gültigkeitsdauer der Karte den Zucker beziehen will, vorzulegen und seinen Bedarf anzumelden. Der Lieferant hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Firmenkennzeichen zu versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu setzen, den Bezugsausweis abzutrennen und die Zuckerkarte dem Verbraucher wieder auszuhandigen. 4. Der Verkauf von Zucker im Kleinhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte erfolgen. Auf einzelne Abschnitte, die ohne die angehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf Zucker nicht verabfolgt werden. — Der Verkäufer hat den jeweiligen gültigen Abschnitt der Zuckerkarte abzutrennen oder zu entwerthen. Mengen unter einem Pfund dürfen nicht abgegeben werden.

Der Verbraucher darf nur bei dem Händler, bei welchem er seinen Bedarf angemeldet hat, Zucker entnehmen.

Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit; die Nachlieferung auf unverbrauchte Abschnitte oder die Vorauslieferung an später gültige Abschnitte ist unzulässig. Die Amtshauptmannschaften, in revidierten Städten der Stadt- und Landratsämtern können Ausnahmen bewilligen.

5. Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Krankenhäuser und Anstalten werden anstelle von Zuckerkarten Bezugsausweise ausgegeben, die auf 25 Pfund lauten.

Die näheren Bestimmungen über die solchen Betrieben zugehörige Menge usw. trifft der zuständige Kommunalverband.

Auf diese Bezugsausweise finden die Bestimmungen unter 6 entsprechende Anwendung. 6. Jeder Zuckereinkäufer ist zum Besitze von Zucker nur nach Maßgabe der von ihm vereinnahmten Bezugsausweise berechtigt. Er hat die von ihm empfangenen Bezugsausweise bei der Bestellung seinem Lieferanten, dessen Auswahl ihm freisteht einzuliefern, der seinerseits nur nach Empfang der Bezugsausweise und nur die durch diese ausgewiesene Menge liefern darf.

7. Die Großhändler haben die von ihnen vereinnahmten Bezugsausweise in Paketen zu 100 da Kennziffer der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen in Dresden einzureichen, die ihnen dafür in gleicher Höhe Bezugsscheine der Reichszuckerstelle erteilt, auf Grund deren Zucker von den Raffinerien bezogen werden kann.

8. Die bei den Händlern vorhandenen Bestände bleiben an ihrer Verfügung, werden jedoch von der Zuckerverteilungsstelle auf die Bezugsausweise angerechnet.

Das Gleiche gilt, falls ein Zuckereinkäufer nicht die volle bei ihm angemeldete und von ihm bezogene Menge abgeholt hat, für die hieraus sich ergebenden Ueberschüsse.

Ueber Bestände, die zum Umhang des Handelsbetriebes im Verhältnis stehen, kann die Zuckerverteilungsstelle durch künftige Uebernahme anderweit verfügen.

9. Ist ein Verbraucher infolge veränderter Umstände (Wegzug und dergleichen) gezwungen, im Laufe einer Zuckerkartenperiode zu einem anderen Verkäufer überzugehen, so hat er an seinem bisherigen Wohnorte bei der zur Ausgabe der Zuckerkarten zuständigen Stelle unter Abgabe seiner Zuckerkarte die Ausstellung einer neuen Zuckerkarte nebst Bezugsausweis zu beantragen. Die Kartenausgabestelle hat von der neuen Zuckerkarte zu viele Abschnitte abzutrennen, wie von der alten Karte schon verbraucht waren und den Bezugsausweis entsprechend zu berichtigen.

10. Den Kommunalverbänden bleibt der Erlaß weiterer Vorschriften zur Ausführung der Bundesratsverordnung und dieser Verordnung überlassen. Die Vorschriften in § 9 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker bleibt unberührt.

11. Die Abgabe von Verbrauchszucker (§ 1 dieser Verordnung) im geschäftlichen Verkehr ist von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab auf solange verboten, bis die Abgabe auf die Zuckerkarten erfolgen kann.

12. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund von § 19 Absatz 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft.

Dresden, den 4. Mai 1916.

Ministerium des Innern. 627 b III 1 a 2174

Gefuche um Unterstützung zur Unterhaltung und Erweiterung der Volksbibliothek sind unter Benutzung des nachstehenden Vordruckes spätestens bis zum 1. Juli 1916

tabellarisch einzureichen.

Großenhain, am 4. Mai 1916.

564 a B. Königl. Amtshauptmannschaft.

Bezeichnung der Nachgebenden.	Eigentum & Verhältnisse	Verwaltung	Die Bibliothek			Mittel zur Unterhaltung der Bibliothek.		
			umfaßt	wurde	wurde	Bisheriger Betrag der Gemeinde usw.	Betrag des Begehrten	Bisher bewilligte Einzahlungen
der zu unterstehenden Bibliothek.			umfaßt	wurde	wurde	Bisheriger Betrag der Gemeinde usw.	Betrag des Begehrten	Bisher bewilligte Einzahlungen

Verkauf von Rauchfleisch.

Wir geben hiermit bekannt, daß ein weiterer Posten „Rauchfleisch“ bezogen worden ist, der durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, zum Preise von 1 M. 20 Pf. für 1 Pfund zum Verkauf gelangt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1916. Gfm.

Dienstag, den 9. Mai 1916, vorm. 10 Uhr

werden im Rathhause gebr. Kleiderkränze, Kommoden, IL. Tische, Stühle, Bettstellen m. Matratzen, Federbetten, versch. Kleidungs- u. Wäscheartikel, 1 Regulator, 2 Taschenuhren, 1 Nähmaschine, 1 Fahrrad, versch. IL. Wirtschaftsgegenstände u. a. m. gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert.

Riesa, am 5. Mai 1916.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa. Schüt.

Stadtbücherei.

Über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—9 Uhr geöffnet. Eingang: Hauptort des Ansbachschulgebäudes Goethestr. Uelzgebäude für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. J. B. Thielemann.

Eierverkauf in Gröba.

Sonntag, den 6. Mai 1916 soll im Grundstück Weststr. 14 ein Posten Eier zum Preise von 18 Pf. für 1 Stück verkauft werden. Die Abgabe erfolgt nur an Inhaber von Butter-Vorzugskarten A u. B und zwar an die Bewohner des Ortsteils südlich des Hafens vormittags 9—11 Uhr und an die Bewohner des Ortsteils nördlich des Hafens vormittags 11—1 Uhr. Zu gleicher Zeit sollen Fleischkonferven verkauft werden.

Gröba, am 4. Mai 1916. Der Gemeindevorstand.

Zur Regelung der Fleischversorgung im Königreich Sachsen.

Aus der Ministerialverordnung vom 20. April d. J. über die weitere Regelung der Fleischversorgung und aus der vorgängigen Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes des Königreichs Sachsen vom 20. April d. J. ergeben sich für die Regelung unserer Fleischversorgung folgende leitende Gesichtspunkte:

1. Alles Schlachtvieh in Sachsen wie in Deutschland überhaupt ist dem freien Verkehr entzogen. Es darf, soweit es nicht in einer beschränkten Anzahl besonders genehmigungspflichtiger Hauschlachtungen von Selbstversorgern nach Maßgabe der allen Einwohnern gleichmäßig zustehenden Fleischmenge verwertet wird, nur nach Anweisung des Viehhandelsverbandes zu Schlachtweiden gehandelt und muß überdies an die vom Verbande bezeugten Stellen nach einem bestimmten, von der Reichsfleischstelle aufgestellten Verteilungsplan abgeliefert werden.

2. Aller Handel mit Schlachtvieh vollzieht sich nach festgesetzten Höchstpreisen und zu bestimmten möglichen Veräußerungszeiten, die dem Händler für seine Tätigkeit zugewiesen worden sind. Da jegliche freie Nachfrage ausgeschlossen ist und alle An- und Verkäufe urkundlich angelegt und belegt werden müssen, ist jede Möglichkeit zu Preistreibern von vornherein ausgeschlossen.

3. Die Ablieferung der Schlachtvieh geschieht, soweit nicht militärische Stellen Empfänger sind, ausschließlich zur Verfügung der Kommunalverbände, denen die Verteilung unter Mitwirkung des Fleischergewerbes obliegt. Soweit die R. V. von ihrer Befugnis, Vereinigungen des Fleischergewerbes mit der Verteilungsregelung zu beauftragen, Gebrauch macht, bleibt ihnen gleichwohl die dauernde Beaufsichtigung aller dahingehenden Maßnahmen vorbehalten.

4. Die ganze Verteilungsregelung vollzieht sich ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage. Sie kann also in keinem Falle preiswertenernde Zwischengewinne ermdulden.

5. Der ganze Kleinverkauf von Fleisch hat vom 1. Mai d. J. ab zu angemessenen Preisen zu erfolgen, die unter Verantwortung der Behörden von den Verteilungsstellen nach dem jeweiligen Schlachtungsresultat festgesetzt werden. Bei Rindfleisch ist die Preisfestsetzung für den Kleinverkauf nach 3 Wertklassen vorgeschrieben. Im übrigen ist die Regelung der Fleischversorgung natürlich davon abhängig, wieviel Schlachtvieh in nächster Zeit zur Verfügung stehen wird. Im Sommer wird ja auch sonst ganz allgemein eine weniger fettreiche Nahrung bevorzugt. Es entspricht daher der Sachlage, Käber und Rinder vor der Hand weniger zu schlachten und lieber im Weidewirtschaftsbetrieb oder sonst mit leicht verdaulicher werdendem Frischfutter bis zum Herbst wieder so fett zu mästen, daß wir der kälteren Jahreszeit mit einigermassen ausreichendem Vorrat an fettem Schlachtvieh gegenüberstehen. Bei Schweinen wird die Fettmaße in größerem Umfange erst wieder mit dem Abschlus der neuen Getreideernte beginnen können, wenn reichlicher Kraftfutter aus neue zur Verfügung steht. Bis dahin wird man versuchen müssen, die vorhandenen Bestände so fleischig als möglich — auch unter dem Gesichtspunkte der Fettgewinnung für den Tagesbedarf — zu behandeln. Diesem Gedankengang entspricht es, daß gleichfalls mit Verordnung vom 20. April die Hauschlachtungen der Selbstversorger bis zum 1. Oktober d. J. verboten worden sind, soweit sie als Vorratschlachtungen zu einer über vier Wochen hinaus reichenden Versorgung dienen können. Es soll damit verhindert werden, daß einzelne sich ohne Not in Zeiträumen hinein mit Vorrat versehen, in denen mit Sicherheit wieder eine reichlicher werdende Fleischverteilung zu erwarten ist. Es ist deshalb allen denen, die sonst den Sommer über Schweine für den Selbstbedarf gemästet haben, dringend anzuraten, das auch weiterhin zu tun. Denn einmal tritt die Fettreife für die jetzt zu dem Zwecke aufgestellten Jungschweine ja doch erst nach dem 1. Oktober ein. Und dann besteht doch zu keiner Zeit die Gefahr, daß etwa früher schlachtreif werdende Schweine keine vorteilhafte Verwendung finden können. Für die Fernverteilung ist mit einer vorzugsweisen Befriedigung des Fleischbedarfes der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung zu rechnen. Im

übrigen wird Vorkehrung getroffen werden, daß auch die Landorte, die keine angemessenen gewerbsmäßigen Fleischher haben, im Rahmen der allgemeinen Versorgungsregelung das ihnen zukommende Fleischfleisch erhalten können, ohne daß deshalb unnötig weite Wege die kostbare Arbeitszeit unwirtschaftlich beanspruchen.

Im allgemeinen aber muß auch die ländliche Bevölkerung sich damit befriedigen, genau so behandelt zu werden wie die Stadtbewohner, die trotzdem ja noch weniger günstige Verhältnisse haben, weil Einkommen und Erwerb wesentlich bei ihnen mehr dantederliegen wie auf dem Lande, wo alle Mühe und Arbeit jetzt doch ihren wirklich angemessenen Lohn findet. Ein Wort dann noch zur Stellung aller derjenigen Betriebe in der Fleischverorgungsregelung, die bisher vorzugsweise selbstermästetes Vieh auch schon vor dem 3. Februar d. J. berechtigtweise geschlachtet haben, um es, wenn auch ohne Gewinn, gegen Entgelt an Arbeiter, Dienleute usw. abzugeben. Sie werden als gewerbliche Schlächter anzusehen sein, haben, wie diese, alle vorgeschriebenen Bücher und Nachweise zu führen und das Fleisch nur gegen Marken abzugeben. Die Vorschriften über Hauschlachtungen finden dann auf sie keine Anwendung.

Daraus ergibt sich zunächst, daß jede Quelle unberechtigter Preisforderungen nach menschlichem Ermessen verstopft ist. Selbst die größte Fleischknappheit, mit der doch vorübergehend anzusehen immer einmal gerechnet werden muß, kann im Rahmen dieser Versorgungsregelung an keiner Stelle zu Preistreibern beitragen — was überdies auch strafbar wäre —, durch Angebot höherer Preise für einen Vorzug bei der Lieferung zu verschaffen. Fleischbetriebe oder andere Geschäfte des Fleischhandels, die auch nur den Versuch machen wollten, sich auf solche Nebenabreden einzulassen, würden unweigerlich für die rechtliche Dauer des Krieges geschlossen werden müssen. Im übrigen muß aber von der Bevölkerung erwartet werden, daß sie bei der unvermeidlichen Sachlage — namentlich während der Übergangszeit — mit Ruhe und Vertrauen begegnet. Wenn jeder